

BVGer E-5949/2012 vom 20. März 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5949_2012

FR: TAF E-5949/2012 du 20 mars 2013

IT: TAF E-5949/2012 del 20 marzo 2013

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Die Wiedererwägung im Verwaltungsverfahren ist ein gesetzlich nicht geregelter Rechtsbehelf, auf dessen Behandlung durch die verfügende Behörde grundsätzlich kein Anspruch besteht. Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird jedoch aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 m.w.H.). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit

dem ursprünglichen Entscheid bzw. seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln (vgl. BVGE 2010/27 E. 2.1).

E. 3.2

Die Behörde hat auf ein Wiedererwägungsgesuch hin zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen sie zum Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch verpflichtet wäre, erfüllt sind. Dabei genügt es zwar für die Zulässigkeit des Wiedererwägungsgesuchs, dass Umstände, die einen verfassungsmässigen Anspruch auf Wiedererwägung begründen würden, substantiiert behauptet werden. Sind dem Gesuch nicht genügend substantiierte Wiedererwägungsgründe zu entnehmen, so ist die Behörde nicht gehalten, auf das Gesuch einzutreten, ja es überhaupt formell anhand zu nehmen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 7 E. 4a).

E. 3.3

Prozessgegenstand bei einem Wiedererwägungsgesuch hinsichtlich eines gestützt auf Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG gefällten Nichteintretensentscheides (Dublin-Verfahren) kann lediglich die Frage bilden, ob sich seit Abschluss des ordentlichen Verfahrens eine nachträglich veränderte Sachlage (respektive Revisionsgründe i.S.v. Art. 66 VwVG) im Hinblick auf die staatsvertragliche Zuständigkeit des fraglichen Mitgliedstaates oder hinsichtlich der Völkerrechtskonformität einer Wegweisung dorthin ergeben haben oder ob seither humanitäre Gründe i.S.v. Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) eingetreten sind. 4.1 Die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers machte im vorliegenden Verfahren geltend, die Sachlage hätte sich dahingehend geändert, dass aufgrund des Auslandsaufenthalts in Indien von mehr als drei Monaten Italien nun nicht mehr für das Asyl- und Wegweisungsverfahren des Beschwerdeführers zuständig sei (Art. 16 Abs. 3 Dublin-II-Verordnung). Es würden Beweismittel vorliegen, aufgrund derer diese neue Sachlage erstellt sei. Zudem, so die Rechtsvertretung in ihrer Eingabe vom 7. Dezember 2012, weise das italienische Asylsystem erhebliche Mängel auf und es drohe aufgrund der Aufnahmebedingungen die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung. 4.2 Die Vorinstanz begründete ihre Verfügung vom 2. November 2012 mit dem Umstand, dass keine veränderte Sachlage vorliegen würde, da die Vorbringen - z.B. die Angaben hinsichtlich des Reisewegs, der Finanzierung desselben oder des Motivs für die Ausreise aus Europa - unglaubhaft seien. Den eingereichten Dokumenten würde die Glaubhaftigkeit abgesprochen werden, und sie seien als blosse Gefälligkeitspapiere zu taxieren. Darüber hinaus widersprach das Bundesamt in seiner Vernehmlassung vom 24. Dezember 2012 der Behauptung, der Beschwerdeführer könne in Italien kein Asylgesuch einreichen, je nach Fallkonstellation sei dies bei der Grenzpolizei oder bei der Questura möglich. Ferner sei zwar bekannt, dass Italien Schwierigkeiten mit der Bewältigung der Unterbringung von Asylsuchenden habe, doch würden viele soziale Einrichtungen im Asylbereich auch für die Beherbergung sorgen. 5.1 Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die

Vorinstanz zu Recht auf das Wiedererwägungsgesuch nicht eingetreten ist. 5.1.1 Der Beschwerdeführer gab an, seit der vorinstanzlichen Verfügung vom 7. November 2011 sich über mehrere Monate hinweg im Ausland befunden zu haben. Die Angaben, die er hinsichtlich dieses Aufenthalts in Indien machte, sind in der Tat als undetailliert und widersprüchlich zu bezeichnen. So konnte er während des Gesprächs, das das BFM mit ihm am 8. Juni 2012 führte (A32), kaum Angaben zum angeblichen Reiseweg machen. Weder kann er sich an den kompletten Namen noch an den Geburtstag der Person erinnern, mit deren Identität er gereist sei. Zudem gab er an, von Rom über Doha (Hauptstadt des Staates Katar) nach Chennai gereist zu sein (A32 S.1), während das E-Ticket die Flugroute Rom - Dubai - Chennai ausweist. Es gilt auch zu bemerken, dass ein vorhandenes E-Ticket - ob echt oder unecht - nicht wirklich beweist, dass diese Person die Reise auch tatsächlich angetreten hat. Hinsichtlich der eingebrachten Bestätigungen, der Beschwerdeführer sei vom (...) 2011 bis zum (...) 2012 im Sri Lankan Refugee Camp B._____ gewesen, ist der Ansicht des BFM, dabei handle es sich um Gefälligkeitsschreiben, zuzustimmen, zumal es sich bei einem der Aussteller um den Schwager des Beschwerdeführers handelt. 5.1.2 Hinsichtlich der Rüge, eine Wegweisung nach Italien sei nicht völkerrechtskonform, gilt zu sagen, dass Italien als Signatarstaat sowohl des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) als auch der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ist und vorliegend keine konkreten Hinweise darauf bestehen, Italien würde sich im Falle des Beschwerdeführers nicht an seine völkerrechtlichen Verpflichtungen halten. Auch unter der Berücksichtigung, dass sich die Kapazitätsprobleme Italiens seit dem Frühjahr 2011 akzentuiert haben, besteht kein Anlass zur Annahme, dass Asylsuchenden kein geregeltes Asylverfahren zur Verfügung stehen würde (vgl. dazu UNHCR, UNHCR Recommendations on important Aspects of Refugee Protection in Italy, Juli 2012). 5.1.3 Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit der Verfügung vom 7. November 2011 in wesentlicher Weise verändert hat. 5.2 Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit Verfügung vom 20. Dezember 2012 hat das Bundesverwaltungsgericht dem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung stattgegeben. Demzufolge ist der Beschwerdeführer von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit (Art. 65 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.